



Übungsleitervertrag

Zwischen der

SG Bergmann Borsig e.V.
Hertzstraße 69
13158 Berlin

und

Frau / Herrn

Anschrift

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Frau / Herr wird im Zeitraum
vom bis
die Tätigkeit als Übungsleiter*in mit folgender Aufgabe übertragen:
Training und Betreuung einer Gruppe (Abt.Nr.).
2. Der/die Übungsleiter*in + besitzt eine ÜL-Lizenz (Kopie liegt dem Vertrag bei),
+ besitzt keine ÜL-Lizenz
(nichtzutreffendes bitte streichen).
3. Das Honorar beträgt € je Einzel- / Doppelstunde
(nicht zutreffendes bitte streichen).
Die Honorarzahlung erfolgt aus dem Etat der jeweiligen Gruppe bzw. Abteilung.
4. Als Übungs- / Einsatzzeiten werden die vom Bezirksamt zugewiesenen
Hallenzeiten/Sportanlagenzeiten vereinbart.
5. Der/die Übungsleiter*in ist für seine/ihre Tätigkeit voll verantwortlich.
Das gilt vor allem für die Einhaltung der vereinbarten Übungszeiten und bei eigener
Verhinderung, für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

Er/sie sorgt für eine den Leistungsmöglichkeiten der teilnehmenden Personen entsprechende Gestaltung und eine sportlich einwandfreie Durchführung der Übungsstunde.

Vor jeder Übungsstunde überzeugt sich der/die Übungsleiter*in vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften / Anlagen und der Übungsstätte.

Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen, ist hierüber unverzüglich der Vorstand zu informieren und eine schriftliche Unfallmeldung zu veranlassen.

6. Nach Beendigung der Tätigkeit bzw. zum Jahresende ist eine Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden vorzulegen.

7. Der Vertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Verletzung der vertraglichen Pflichten, steht jeder der Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

8. Für alle Fragen der Versteuerung seiner Vergütung und die Abgaben zur Sozialversicherung ist der/die Übungsleiter*in selbst verantwortlich.

9. Mit der Zahlung des vereinbarten Honorars sind alle Ansprüche gegen den Verein aus diesem Vertrag erfüllt.

10. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Beide Vertragspartner erklären, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Berlin, den

Vereinsvertreter*in

Übungsleiter*in

Anlage: Kopie der Übungsleiterlizenz